

**Vermerk über das zwischen dem Landkreis Konstanz und der Stadt Konstanz getroffene Verhandlungsergebnis betreffend etwaige Ersatzansprüche der Stadt Konstanz und betreffend etwaige Rückforderungsansprüche des Landkreises Konstanz wegen überzahlten Aufwand- und Personalkostenersatzes an die Stadt Konstanz jeweils für den Bereich der Kindertagespflege im Bereich U3 und Ü3 für die Zeit bis 31.12.2022**

**Präambel**

Die Stadt Konstanz (im Folgenden „Stadt“ genannt) und der Landkreis Konstanz (im Folgenden „Landkreis“ genannt) verhandeln seit dem Jahr 2020 außergerichtlich über die Höhe der Ansprüche der Stadt gegen den Landkreis auf Ersatz des Aufwands der Stadt für von ihr erbrachte Leistungen der Kindertagespflege im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SGB VIII für den Ersatzzeitraum vom 01.01.2015 zuletzt bis 31.12.2022 (im Folgenden „Ersatzzeitraum“ genannt) aus § 5 Abs. 2 Satz 1 LKJHG BW. Diese Verhandlungen über die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SGB VIII wurden sowohl für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung ihres dritten Lebensjahres als auch für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zu ihrem Schuleintritt (im Folgenden „Kindertagespflege im Bereich U3 und Ü3“ genannt) geführt.

Da zwischen der Stadt und dem Landkreis Uneinigkeit über Grund und Höhe der Anrechnung der laufenden Zahlungen des Landes Baden-Württemberg aus § 29c FAG auf den Aufwandsersatzanspruch der Stadt gegen den Landkreis aus § 5 Abs. 2 Satz 1 LKJHG BW sowie über die Frage der zu berücksichtigenden Aufwendungen der Stadt bestand, hat der Landkreis seit 2020 diesbezüglich diverse Aufrechnungen und Einbehalte vorgenommen, hinsichtlich derer die Stadt zunächst die Auffassung vertreten hat, dass diese zumindest teilweise ungerechtfertigt seien.

Während die Stadt im Juni 2023 die Auffassung vertrat, dass ihr für den Ersatzzeitraum noch eine Ausgleichszahlung in Höhe von 18.594,00 € zustehen würde, hat der Landkreis im November 2023 die Auffassung vertreten, dass ihm bei zugunsten der Stadt wohlwollender Abrechnung gegen die Stadt für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2022 ein Rückzahlungsanspruch zustehe in Höhe von 210.907,55 € wegen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LKJHG BW überzahlter Ersatzleistungen an die Stadt. Nachdem im Dezember 2023 zwischen der Stadt und dem Landkreis ein Buchhaltungsabgleich abgeschlossen werden konnte, konnte eine erste Annäherung der Positionen erreicht werden.

Zur Vermeidung eines Verwaltungsrechtsstreits und der damit verbundenen erheblichen Kosten und zur zeitnahen, rechtssicheren Erledigung des Ersatzzeitraums sind die Stadt und der Landkreis heute

in Anbetracht einer sich ergebenden Unwirtschaftlichkeit einer weiteren Aufklärung der Datengrundlagen und Verhandlung von Einzelpositionen zu folgendem

### Verhandlungsergebnis

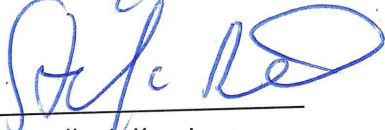
gelangt:

1. Die Stadt verpflichtet sich, an den Landkreis einen Betrag in Höhe von 173.551,99 € zu bezahlen.  
Grundlage dieser Zahlungsverpflichtung ist der im Jahr 2023 zuletzt zwischen der Stadt und dem Landkreis durchgeführte Buchhaltungsabgleich für den Ersatzzeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2022. Damit soll auch hinsichtlich der Ersatzzahlungen des Landkreises an die Stadt für den Ersatzzeitraum ab 01.01.2023 ein Neuanfang bei null bewirkt werden. Der Landkreis verzichtet insofern für den Ersatzzeitraum auf jede weitere Darlegung des Aufwands der Stadt für von ihr erbrachte Leistungen der Kindertagespflege im Bereich U3 und Ü3 und die Stadt verzichtet insofern auf jede weitere Darlegung, Berechtigung und Bezifferung der erfolgten Verrechnungen und Einbehalte seitens des Landkreises für diesen Zeitraum.
2. Mit Zahlung des unter obiger Ziffer 1 aufgeführten Betrags über 173.551,99 € sind unter Anerkennung aller vom Landkreis vorgenommener Aufrechnungen und Einbehalte alle Forderungen der Stadt und des Landkreises aus, wegen oder anlässlich der Verpflichtung des Landkreises zum Aufwand- und Personalkostenersatz nach § 5 Abs. 2 Satz 1 LKJHG BW für den Bereich der Kindertagespflege im Bereich U3 und Ü3 und alle Rückforderungsansprüche des Landkreises gegen die Stadt wegen überzahltem Aufwand- und Personalkostenersatz nach § 5 Abs. 2 Satz 1 LKJHG BW für den Bereich der Kindertagespflege im Bereich U3 und Ü3, für den Ersatzzeitraum, gleich ob bekannt oder unbekannt, abgegolten und erledigt. Zahlungen des Landkreises in 2023 auf bzw. für den Ersatzzeitraum bis 31.12.2022 sind hierbei bereits berücksichtigt. Mit Zahlung des unter obiger Ziffer 1 genannten Betrags bestehen diesbezüglich keine Zahlungsverpflichtungen der Verhandlungsparteien mehr für den Ersatzzeitraum.
3. Von diesem Verhandlungsergebnis unberührt bleiben die Ansprüche der Stadt auf Aufwand- und Personalkostenersatz nach § 5 Abs. 2 Satz 1 LKJHG BW sowie etwaige Rückforderungsansprüche des Landkreises wegen nach dieser Vorschrift überzahltem Aufwand- und Personalkostenersatz nach § 5 Abs. 2 Satz 1 LKJHG BW für die Ersatzzeiträume ab 01.01.2023.
4. Die Stadt ist damit einverstanden, dass der Abrechnungszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023 durch eine zwischen Stadt und Landkreis noch zu vereinbarenden Regelung zur Durchführung des § 5 Abs. 2 Satz 1 LKJHG BW abgerechnet werden soll, auch wenn diese erst in 2024 oder 2025 getroffen wird. Die Höhe des Aufwand- und Personalkostenersatzanspruchs der Stadt gegen den Landkreis unter Berücksichtigung etwaiger Überzahlungen, Einbehalte und Verrechnungen des Landkreises soll entsprechend dieser Regelung im Bescheidweg festgesetzt werden. Die zu vereinbarenden Regelung kann die Grundlage einer neu zu erlassenden Satzung des Landkreises über die Durchführung des § 5 LKJHG BW sein.
5. Dieses Verhandlungsergebnis erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Ersatzzeiträume ab 01.01.2023.
6. Dieses Verhandlungsergebnis steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen politischen Gremien seitens der Stadt und seitens des Landkreises.

7. Der Landkreis wird das in Ziffern 1 und 2 getroffene Verhandlungsergebnis gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 HS 1 LKJHG BW in einem rechtsbehelfsfähigen Bescheid ausführend festsetzen.
8. Die Kosten dieses Verhandlungsergebnisses behält jede Verhandlungspartei auf sich.

Konstanz, den

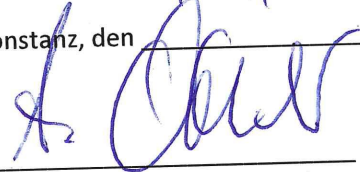
20.5.24



für den Landkreis Konstanz

Konstanz, den

20/9/24



für die Stadt Konstanz